

der SYSGO GmbH (SYSGO)

§ 1 Allgemeines

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von SYSGO gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt; es sei denn, SYSGO erkennt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich an. Diese AGB gelten auch dann, wenn SYSGO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die von ihr zu erbringende Leistung vorbehaltlos ausführt.
2. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von SYSGO schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen, Modifizierungen oder sonstige Abweichungen vom Vertragsinhalt.
3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Leistungen auch aus Open Source Software („OSS“) bestehen kann. Auf Grund der spezifischen Natur von OSS, die von einer Vielzahl von Personen außerhalb SYSGOs entwickelt wird, sind etwaige Beschaffungsangaben von SYSGO für OSS nicht rechtsverbindlich.
4. Soweit die Leistung aus OSS besteht, kann SYSGO daran keine Rechte einräumen.
5. Software im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Programme oder Programmteile zur Nutzung auf EDV-Anlagen, Datenträger, Herstellerdokumentationen, Benutzerhandbücher, Arbeitsblätter, sowie alle weiteren Unterlagen die der Erläuterung der Programme dienen und von SYSGO zur Ausführung eines Auftrages bereitgestellt oder entwickelt werden.
6. Verkäufe, Softwarelizenzen, Dienst- und Pflegeleistungen erfolgen nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Einbeziehung kommt nur im Einzelfall und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit SYSGO in Frage.
8. Die AGB von SYSGO gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

§ 2 Angebote/Aufträge

1. SYSGO erteilte Aufträge werden erst durch deren schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
2. Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag unverzüglich ausgeführt wird.
3. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von SYSGO maßgeblich.
4. Angebote von SYSGO sind freibleibend, es sei denn, dass die Bindung an das Angebot von SYSGO zuvor schriftlich mitgeteilt worden ist.
5. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann SYSGO dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
6. Zusicherungen über Produktbeschaffenheit sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich von SYSGO bestätigt werden. Prospektangaben gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften des Produktes oder als Garantie jedweder Art.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / der Vertragsvereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SYSGO ab Versandort ausschließlich

Verpackung und Versand; dies wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / der Vertragsvereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist SYSGO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt, anderenfalls werden Forderungen mit 5% p. a. verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SYSGO anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist es darüberhinaus erforderlich, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer sowie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
7. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so wird die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Fall ist SYSGO berechtigt, Rücktritte von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Ware aus Eigentumsvorbehalten zurückzuholen sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung, Aufwandsentschädigung, etc.) zu verlangen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. SYSGO behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SYSGO berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch SYSGO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SYSGO erklärt dies ausdrücklich schriftlich. SYSGO ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, und sonstigen Unterlagen behält sich SYSGO Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von SYSGO.

der SYSGO GmbH (SYSGO)

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner dies SYSGO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit SYSGO Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SYSGO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den SYSGO hierdurch entstandenen Ausfall.
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit es sich hierbei um eine Kaufsache handelt, im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt SYSGO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des fakturierten Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SYSGO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SYSGO verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann SYSGO verlangen, daß der Vertragspartner SYSGO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner wird stets für SYSGO vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, SYSGO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SYSGO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
7. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, SYSGO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SYSGO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Vertragspartner SYSGO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SYSGO.
8. SYSGO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SYSGO.

§ 5 Lieferzeiten- und Fristen

1. Der Beginn der von SYSGO angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Teilleistungen seitens SYSGO sind zulässig.
2. Lieferfristen können nur für auf Lager liegende Waren angegeben werden. Darüberhinaus handelt es sich nur und ausschließlich um „voraussichtliche Liefertermine“ ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. SYSGO ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des

Liefertermins unverzüglich dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

3. Verzögert sich ein in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Vertragspartner unzumutbar, so hat dieser das Recht, SYSGO eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist zu setzen und nach ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Vertragspartner nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen von SYSGO beruht.
4. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Sie verlängert sich angemessen insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder sonstigen von SYSGO nicht zu vertretenden Umständen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Versandort vereinbart.
2. Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird SYSGO die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.
3. Transportmaterial und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Hiervon ausgenommen sind Paletten. Der Kunde entsorgt alle Verpackungen und Transportmaterialien auf eigene Kosten.

§ 7 Lieferstorno

1. Storniert der Vertragspartner die Bestellung ganz oder teilweise und stimmt SYSGO der Stornierung zu, so ist SYSGO berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Der Aufwendungsersatz ist pauschaliert und beträgt
 - a. für noch nicht produzierte Geräte 50 % des stornierten Liefernettowertes, wenn der Storno später als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.
 - b. In allen anderen Fällen ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30 % des stornierten Liefernettowertes zu entrichten.
2. Sofern der Vertragspartner einen geringeren Aufwand nachweist, ist nur dieser zu ersetzen. Falls SYSGO einen höheren Aufwand nachweist, ist SYSGO berechtigt, diesen ersetzt zu bekommen.
3. Das Recht von SYSGO, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Vertragspartner erkennt an, daß Funktionsstörungen bei Software nach dem Stand der Technik auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und/oder die Behebung aller Fehler kann deshalb nicht gewährleistet werden.
2. SYSGO gewährleistet deshalb nur, dass der Vertragsgegenstand frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die deren Wert oder Tauglichkeit erheblich mindern.
3. Mängel am Vertragsgegenstand werden von SYSGO innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung nach entsprechender schriftlicher Mitteilung

der SYSGO GmbH (SYSGO)

durch den Vertragspartner behoben. Dies geschieht nach Wahl von SYSGO durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. SYSGO ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

4. Die Gewährleistung für vom Vertragspartner zulässigerweise hergestellte Kopien von Software beschränkt sich auf Mängel, die der der Vervielfältigung dienenden Software anhaften und setzt voraus, daß die Software ihrerseits SYSGO noch zur Gewährleistung verpflichtet.
5. Bei zulässigerweise vorgenommenen Modifikationen an der Software beschränkt sich die Gewährleistung auf Mängel der Software, die ohne Vornahme der Modifikation bestanden. Eine Gewähr für die Verwendbarkeit von Software wird nicht übernommen.
6. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Wandlung oder Minderung geltend machen.
7. Stellt sich bei Überprüfung der gemeldeten Störung heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel an der Software vorliegt, so kann SYSGO eine in ihr Ermessen gestellte Beteiligung an den Kosten der Überprüfung vom Vertragspartner verlangen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Bedienung oder bei Vorliegen sonstiger, nicht im Verantwortungsbereich von SYSGO liegender Störungen.
8. Für Software, die für den Vertragspartner individuell entwickelt wird, gilt die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Abnahmeprozedur. Unterbleibt diese Beschreibung und/oder Abnahme, so bemüht sich SYSGO, nach bestem Wissen und Gewissen, die Software im Sinne des Vertragspartners zu entwickeln und/oder anzupassen. Die Abnahme gilt in diesem Fall als durch die Lieferung erfolgt. Änderungswünsche des Vertragspartners werden, soweit dies nach dem Stand der Technik überhaupt möglich ist, in angemessener Zeit und gegen gesonderte Vergütung berücksichtigt.
9. Die gelieferte Dokumentation kann im Einzelfall vom tatsächlichen Programm geringfügig abweichen, wenn das Programm zwischenzeitlich weiterentwickelt worden ist.
10. Die Dauer der Gewährleistung/Mängelhaftung beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt grundsätzlich mit Lieferung der vertragsgegenständlichen Ware. Bei der Lieferung von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Vertragspartner genutzt, beginnt die Verjährungsfrist für diese Teilleistungen mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen sowie Vollständigkeit etwaiger Datenträger und/oder Handbücher. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen SYSGO innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muß eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter detaillierter Beschreibung der Mängel gerügt werden.
3. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- oder Rügefrist gilt die Ware – auch in Ansehung des betreffenden Mangels – als genehmigt/abgenommen.

§ 10 Haftung

1. SYSGO haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SYSGO nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder einer von SYSGO zu vertretende Unmöglichkeit vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden - ausgeschlossen.
3. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung von SYSGO ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.